



Bebauungsplan
"Am Haselheckerweg II"
mit Änderung der Bebauungspläne
"Am Haselheckerweg" (1. Änderung) und "Am Mühlweg"
in der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn
Kreis Kaiserslautern

Begründung



April 2013



Begründung

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Begründung mit der Fassung, die im Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB offen gelegen hat bzw. die Behörden beteiligt wurden und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Enkenbach-Alsenborn war, übereinstimmt.

Enkenbach-Alsenborn,

den _____

Herr Jürgen Wenzel
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter:

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen
Telefon: 0 63 61.91 90
Telefax: 0 63 61.91 91 00

Rockenhausen, im April 2013

(Stempel, Unterschrift)

Beschlüsse:

Satzungsbeschluss: 10.04.2013



GLIEDERUNG

1.	Allgemeines	5
1.1	Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes	5
1.2	Lage des Plangebietes	6
1.3	Erschließung	6
1.4	Planungsrechtliche Grundlagen	7
1.5	Geltungsbereich	7
2.	Grundlagen	8
3.	Städtebauliche Gründe und Herleitung der Festsetzungen	10
3.1	Planungsanlass	10
3.2	Städtebauliche Gründe	11
3.3	Herleitung, Begründung der einzelnen Festsetzungen	13
3.3.1	Art der baulichen Nutzung	13
3.3.2	Maß der baulichen Nutzung	14
3.3.3	Bauweise	14
3.3.4	Überbaubare, nicht überbaubare Grundstücksflächen	14
3.3.5	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	15
3.3.6	Flächen für die Versorgungsanlagen und Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung	15
3.3.7	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	15
3.3.8	Landespflegerische Festsetzungen	16
4.	Erschließung	17
5.	Umweltbelange	17
6.	Zusammenfassung	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Erweiterungskonzept Biogasanlage	11
---------	----------------------------------	----



Begründung

Anhang

Anhang 1 Erweiterungskonzept Biogasanlage



1. Allgemeines

1.1 Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn hat am nördlichen Ortsrand der Gemeinde ein Biomasseheizkraftwerk errichtet und betreibt dieses seit dem 16.06.2011. Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung dieses Vorhabens wurde der Bebauungsplan "Am Haselheckerweg" aufgestellt. Während der Realisierung des Biomasseheizkraftwerkes wurde die technische Planung modifiziert, was eine 1. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich machte, der zwischenzeitlich als Satzung beschlossen ist.

Um die Arbeitsabläufe am Biomasseheizkraftwerk zu optimieren und das Potenzial des Biomasseheizkraftwerkes noch besser zu nutzen, beabsichtigt die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn das Gewerbegebiet zu erweitern, um am bestehenden Biomasseheizkraftwerk eine Lager- bzw. Trockenhalle für die Biomasseaufbereitung zu errichten. Des Weiteren sollen im Außenbereich zusätzliche Lagerflächen und Flächen für die Aufbereitung von Grünschnitt umgesetzt werden. Deshalb möchte die Gemeinde nun den Bereich am Biomasseheizkraftwerk sowohl nach Norden als auch nach Westen erweitern. Aus städtebaulichen Gründen sollen zukünftig die Baugebiete als Industriegebiete festgesetzt werden, da diese den bestehenden und geplanten Nutzungen eher entsprechen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, den Bebauungsplan zu ändern bzw. einen Bebauungsplan neu aufzustellen, der diese Erweiterung ermöglicht. Die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn hat deshalb am 26.01.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Haselheckerweg II" beschlossen, der dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan "Am Haselheckerweg" (1. Änderung) ändern wird. Durch diese Erweiterung wird ein bestehender landwirtschaftlicher Weg (Verlängerung des Haselheckerweges) in das gesamte Plangebiet integriert, sodass die landwirtschaftliche Wegeführung entsprechend verändert werden muss, um die Zugänglichkeit der nördlichen landwirtschaftlichen Flächen auch weiterhin zu ermöglichen. Aufgrund der Nutzungen, für die eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich ist, werden die Baugebiete als Industriegebiet ausgewiesen.



1.2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet für den Bebauungsplan "Am Haselheckerweg II" in der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn befindet sich nördlich der Ortslage Enkenbach-Alsenborn und umfasst den rechtskräftigen Bebauungsplan "Am Haselheckerweg", in dem bereits ein Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) errichtet worden ist, sowie weitere Ergänzungsflächen in westlicher Richtung.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,833 ha. Die genaue Abgrenzung kann dem beiliegenden Plan entnommen werden. Da nur ein Teilbereich des Bebauungsplanes im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn dargestellt ist, ist es erforderlich, für die westlichen Bereiche eine Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

1.3 Erschließung

Die Fläche wird über das benachbarte Gewerbegebiet "Am Mühlweg" komplett erschlossen. Im Rahmen der Errichtung des Biomasseheizkraftwerkes wurde die Straße zum Biomasseheizkraftwerk bereits ausgebaut und soll weiterhin für die Erweiterung als Zufahrt dienen. Es ist jedoch beabsichtigt, die Straße zu schließen, um die Einzäunung um das gesamte Gelände führen zu können.

Am bestehenden Biomasseheizkraftwerk wird der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes "Am Haselheckerweg" nach Norden und Westen erweitert, um dort weitere Lager- und Hallenflächen zum Biomasseheizkraftwerk errichten zu können.

Da über die Erschließungsstraße zum BMHKW auch ein landwirtschaftlicher Weg mit erschlossen und dieser zukünftig nicht mehr zugänglich sein wird, wird ein neuer landwirtschaftlicher Weg im Randbereich des Geltungsbereiches im Westen angelegt, damit die landwirtschaftlichen Flächen auch weiterhin angefahren werden können. Der Weg im Süden des Plangebietes, der zur B 48 führt, wird ebenfalls im westlichen Bereich geschlossen.



Begründung

1.4 Planungsrechtliche Grundlagen

Mit diesem Bebauungsplan "Am Haselheckerweg II" werden somit der Bebauungsplan "Am Haselheckerweg" sowie der angrenzende Bebauungsplan "Am Mühlweg" teilweise geändert. Dabei wird im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Am Mühlweg" lediglich ein kleiner Bereich im Einfahrtsbereich vom Haselheckerweg für die Toranlage benötigt, sodass dieser Bebauungsplan keine wesentlichen Änderungen erfährt. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Haselheckerweg II" dienen der Erweiterung der Nutzflächen sowie der Ergänzung einer Halle auf dem Betriebsgelände, um dort zukünftig die Biomasse trocknen, sortieren und aufbereiten zu können.

Im südlichen Bereich beabsichtigt die Gemeinde, eine Biogasanlage zur Verwertung von Biomasse von Grünabfällen zu errichten.

1.5 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücksnummern in der Gemarkung Enkenbach, Gemarkung "Auf dem Hahn":

1090 (teilweise), 1051/7 (Weg, teilweise), 1148 (teilweise), 1011/8 (Weg, teilweise), 1095/2, 1100/4 (teilweise), 1100/3 (teilweise), 1099/4 (Weg, teilweise), 1051/5 (Weg, teilweise), 1040/15 (teilweise), 1011/5 (Haselheckerweg, teilweise), 1055 (teilweise).

Die Fläche umfasst derzeit das Biomasseheizkraftwerk, teilweise intensiv genutzte Ackerflächen, Wege bzw. öffentliche Grünflächen.



2. Grundlagen

Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Im LEP IV aus dem Jahr 2008 sind für das Plangebiet keine besonderen Restriktionen erkennbar. Die Plangebietsfläche tangiert lediglich einen landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft und einen landesweit bedeutsamen Bereich für den Grundwasserschutz.

Unter dem Leitbild "nachhaltige Energieversorgung" des Landesentwicklungsprogrammes möchte die Landesregierung den Anteil an erneuerbaren Energien im Land weiterhin steigern. Deshalb soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung im Strom- und insbesondere im Gewerbebereich weiter ausgebaut werden, um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren. Die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn möchte deshalb den bereits begonnenen Ausbau der Energieversorgung mithilfe regenerativer Energien durch Optimierung des Betriebes des bereits errichteten Biomasseheizkraftwerkes durch weitere Nebenanlagen sinnvoll ergänzen, um eine noch effektivere Umsetzung der Biomasse in Energie zu erreichen.

Regionaler Raumordnungsplan "Westpfalz"

Im Regionalen Raumordnungsplan "Westpfalz" (RROP "Westpfalz") aus dem Jahr 2004 ist ebenfalls, wie im LEP IV, ein Vorranggebiet für Landwirtschaft und Grundwasserschutz dargestellt, welches das Plangebiet tangiert. Im neuen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV (2012) ist die Darstellung für den Grundwasserschutz reduziert und lediglich das Vorranggebiet Landwirtschaft im Bereich des Plangebietes dargestellt. Der Bereich wird jedoch lediglich tangiert, sodass hier keine weiteren Einschränkungen für das Plangebiet zu erwarten sind. Die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch neue landwirtschaftliche Wege sichergestellt.

Der Regionale Raumordnungsplan "Westpfalz" ist seit 25.07.2012 rechtskräftig. Der Bebauungsplan entspricht somit den Zielen der Raumplanung.



Begründung

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Im Flächennutzungsplan ist das bestehende Biomasseheizkraftwerk als geplantes Gewerbegebiet dargestellt. Die westliche Erweiterung, die nun im Bebauungsplan hinzukommt, ist noch als landwirtschaftliche Fläche eingetragen. Der Teilbereich für die Erweiterung des Bebauungsplanes ist deshalb parallel zum Bebauungsplan in einer Flächennutzungsplanänderung zu ändern. Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn ist derzeit dabei, den Landschaftsplan und den Flächennutzungsplan fortzuschreiben, was jedoch bis 2013 dauern kann.

Die weiteren Darstellungen des Flächennutzungsplanes, unterirdische Leitungen für Schmutzwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung werden auch nach Realisierung im bestehenden Weg verbleiben können.

FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, NATURA 2000 oder sonstige Schutzgebiete

Ein FFH- oder Vogelschutzgebiet wird durch die geplante Maßnahme weder tangiert noch hierdurch betroffen. Im Umfeld der geplanten Anlage sind keine Schutzgebietsausweisungen vorhanden.

Südöstlich an der B 48 befindet sich jedoch ein geschützter Landschaftsbestandteil (Haselrech ND-7335-191), eine Vogelschutzhecke, die zu erhalten ist. Diese Vogelschutzhecke befindet sich jedoch weit außerhalb des Plangebietes und wird durch die Planung nicht tangiert.



3. Städtebauliche Gründe und Herleitung der Festsetzungen

3.1 Planungsanlass

Der Bebauungsplan verfolgt die in § 1 Abs. 5 BauGB formulierten gesetzlichen Zielvorgaben, eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und einen dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodenordnung gewährleistet. Sie soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Im Wesentlichen wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes durch folgende Ausgangspunkte initiiert:

- Erweiterung des bestehenden Biomasseheizkraftwerkes für ergänzende Nutzungsmöglichkeiten zur Optimierung der Aufbereitung der Brennstoffe des Biomasseheizkraftwerkes.

3.2 Städtebauliche Gründe



Abb. 1: Erweiterungskonzept Biogasanlage

Die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn beabsichtigt, das bereits realisierte Biomasseheizkraftwerk (Bebauungsplan "Haselheckerweg") zu erweitern, um die technischen Abläufe zur Erzeugung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen weiter zu optimieren. U. a. ist beabsichtigt, eine größere Trockenhalle westlich des Biomasseheizkraftwerkes zu errichten, in der die Biomasse gelagert und getrocknet werden soll.

Des Weiteren sind weitere ergänzende Nebenanlagen bzw. Lagerflächen im Bereich des Biomasseheizkraftwerkes geplant. Im westlichen Teil des Plangebietes soll ein Zwischenlager entstehen, wo die gesammelten Grünschnitte zwischengelagert, sortiert und aufbereitet werden, bevor sie in die Trockenhalle kommen. Diese Lagerfläche wird unversiegelt bleiben. Sie dient lediglich als temporäres Zwischenlager. Des Weiteren sollen die restlichen Grünabfälle kompostiert werden. Abfallrechtlich handelt es sich bei den dort zu lagernden Stoffen jedoch um Abfall, sodass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.



Begründung

Die geplante Halle wird sich höhenmäßig dem Biomasseheizkraftwerk unterordnen. Sie soll eine Höhe von maximal 15,0 m über Grund erhalten. Die Dachfläche der Halle soll eine Photovoltaikanlage erhalten, um ebenfalls Energie aus Sonne zu erzeugen. Die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn beabsichtigt, die derzeitigen Anlagen zur Herstellung von Strom und Heizenergie aus nachwachsenden Rohstoffen weiter auszubauen, um somit den Energiebedarf der Gemeinde CO₂-neutral erzeugen zu können. Damit möchte die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn ihren Beitrag zur CO₂-Reduzierung leisten.

Aus diesem Grund ist auch südöstlich des Plangebietes in dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Auf dem Hahn" eine Biogasanlage geplant, die aus Grünabfällen und Gülle der Landwirtschaft Biogas herstellen soll, welches in das Gasnetz eingespeist wird. Da sich all diese bestehenden und geplanten Anlagen innerhalb eines Gewerbeflächengebietes befinden, sind sie städtebaulich unproblematisch zu bewerten.

Ein Teilbereich des Plangebietes (Lagerflächen) befindet sich jedoch derzeit gemäß der Flächennutzungsplanausweisung auf landwirtschaftlichen Flächen, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Teilbereich vorgenommen werden soll. Die Verfahren sollen parallel ablaufen.

Die Fläche ist bereits durch die bestehende Anbindung des Biomasseheizkraftwerkes erschlossen. Die Fläche wird jedoch nur temporär angefahren, d. h. es gibt keinen regelmäßigen Ziel- und Quellverkehr (außer durch die Beschäftigten) zu dieser Anlage. Der Transport wird überwiegend durch Lkw erfolgen, welche den Grünschnitt und die Biomasse zum Kraftwerk bringen. Dies erfolgt an wenigen Tagen im Jahr, sodass die Verkehrsbelastung der B 48 nur unwesentlich zunehmen wird.



3.3 Herleitung, Begründung der einzelnen Festsetzungen

3.3.1 Art der baulichen Nutzung

Zu I.1.1.1:

Im Plangebiet wird in Anlehnung an den Flächennutzungsplan die Art der baulichen Nutzung als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Somit sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe sowie z. B. Betriebe und Anlagen zur Energieerzeugung und Verteilung, Anlagen und Betrieb zur Herstellung von Brennstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen und entsprechende Lagerflächen zum Aufbereiten der Brennstoffe zulässig. Ebenso sind Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke zugelassen. Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO, wie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsleiter die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihnen gegenüber im Grundflächenbaumaß untergeordnet sind, werden ebenfalls zugelassen. Ausnahme gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO, wie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden nicht zugelassen. Des Weiteren sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, von denen keine Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG in der TA Luft ausgehen.

Damit wird ein Bebauungsplan festgesetzt, der der geplanten bzw. bestehenden Nutzung entspricht und entsprechende Erweiterungen in der Nutzung zulässt. Der Bereich befindet sich angrenzend an bereits bestehende Gewerbebetriebe, sodass sich das Plangebiet gut an die bestehende Situation anpasst. Die möglichen Emissionen wurden in unterschiedlichen Gutachten (siehe Anhang zum Umweltbericht) bereits untersucht, sodass für angrenzende Wohnnutzungen keine Beeinträchtigungen entstehen werden.



3.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Zu I.1.2:

Für die Industriegebiete wurden eine GRZ von 0,8 und eine Baumassenzahl (BMZ) von 10,0 festgesetzt. Die Höhe baulicher Anlagen wurde für das GI1 (Biomasseheizkraftwerk) auf maximal 20,0 m, für das GI2 (Notheizzentrale) mit 10,0 m und für GI3 (geplante Halle) mit 15,0 m festgesetzt. Damit ordnet sich die neue, geplante Halle von der Höhe her dem bestehenden Biomasseheizkraftwerk unter. Durch entsprechende Eingrünungen ist der Übergang zur Landschaft entsprechend zu verbessern.

Die Festsetzungen zur GRZ und BMZ sind erforderlich, um die geplanten bzw. bestehenden Nutzungen im Baugebiet realisieren zu können und um nicht weitere Flächen im Außenbereich in Anspruch nehmen zu müssen.

3.3.3 Bauweise

Zu I.2:

Im Plangebiet wird für das GI1 und GI3 die geschlossene, für das GI2 die offene Bauweise festgesetzt. Dies entspricht der geplanten Nutzung für die geplanten Gebäude, die aufgrund ihrer gewerblichen Nutzungen entsprechende Dimensionen benötigen.

3.3.4 Überbaubare, nicht überbaubare Grundstücksflächen

Zu I.3:

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzungen von Baugrenzen festgelegt. Sie sind so festgesetzt, dass die geplanten Nutzungen in diesen Bereichen errichtet werden können. Die sonstigen Nebenanlagen, Lagerflächen, Flächen für die Aufbereitung von Grünschnitt etc. sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.



Begründung

3.3.5 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zu I.5:

Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Straße (Haselheckerweg), die als Zufahrt zum Biomasseheizkraftwerk dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Des Weiteren werden im Randbereich landwirtschaftliche Wege als Verkehrsfläche festgesetzt, die dazu dienen, den entfallenden landwirtschaftlichen Weg zu ersetzen, um die Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen auch nach Realisierung der Erweiterung des Biomasseheizkraftwerkes herstellen zu können.

3.3.6 Flächen für die Versorgungsanlagen und Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Zu I.6.:

Innerhalb des Plangebietes werden verschiedene Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung festgesetzt. Sie dienen dazu, die Ver- und Entsorgung im Plangebiet zu sichern.

3.3.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zu II.:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dienen dazu, die Einfügung der geplanten Gebäude in die Landschaft zu steuern, um somit den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren. Des Weiteren wird durch die Regelung der Werbeanlagen eine Beeinträchtigung im Bereich der angrenzenden Bundesstraße B 48 vermieden.



3.3.8 Landespflegerische Festsetzungen

Zu III.:

Die landespflegerischen Festsetzungen dienen dazu, den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen. Die darin beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen dienen zum einen dazu, innerhalb des Plangebietes eine Eingrünung im Randbereich zu erreichen, um den Übergang der geplanten Gebäude in die freie Landschaft durch Grünelemente zu verbessern. Des Weiteren sind externe Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, die dazu dienen, den Ausgleich für die geplanten Versiegelungen und somit den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen. Es werden Ersatzmaßnahmen innerhalb forstwirtschaftlicher Flächen herangezogen, um landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Details können dem Umweltbericht entnommen werden.



4. Erschließung

Wie bereits erläutert, erfolgt die gesamte Erschließung über die bestehende Zufahrtsstraße (Haselheckerweg) zum Biomasseheizkraftwerk. Dort befinden sich auch bereits alle anderen Anschlussmöglichkeiten für Strom, Wasser, Abwasser und Gas. Die Erschließung ist somit gesichert. Der Verkehr kann über den Hainweg direkt zur B 48 gelangen, die eine direkte Anbindung an die Autobahnen BAB A 6 und BAB A 63 darstellt.

Die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn erhält derzeit eine Umgehungsstraße, so dass die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn langfristig vom Verkehr entlastet wird.

5. Umweltbelange

Die Flächen sind derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Durch die geplanten Nutzungen im Plangebiet werden keine erheblichen Mehrbelastungen an Geruchs- und Lärmimmissionen zu erwarten sein. Zudem befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Gewerbegebietes und ausreichend weit genug von wohnbaulichen Nutzungen entfernt, sodass keine Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen zu befürchten sind. Dies wurde gutachterlich durch die Firmen Firu-Gfl mbH, Kaiserslautern und Ingenieurbüro Lohmeyer, Karlsruhe nachgewiesen (siehe Anlage).

Schutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht betroffen. Innerhalb des Plangebietes wird es allerdings nicht möglich sein, die kompletten Kompensationsmaßnahmen zu realisieren. Deshalb sind zusätzliche Flächen innerhalb der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn notwendig, um den Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen zu können. Es werden forstwirtschaftliche Maßnahmen herangezogen, um landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Dies kann detailliert dem Umweltbericht entnommen werden.



6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn möchte das bestehende Biomasseheizkraftwerk durch zusätzliche Nebenanlagen erweitern, um den Betrieb der Anlage weiter zu optimieren. Dazu ist es erforderlich, eine zusätzliche Trockenhalle und weitere Lagerflächen zu errichten.

Parallel hierzu soll auch außerhalb des Plangebietes, weiter südlich im Gewerbegebiet "Auf dem Hahn" direkt angrenzend, eine Biogasanlage entstehen, welche auch Verbrennungsreste aus dem Biomasseheizkraftwerk verwerten soll, um somit eine optimale Ausnutzung der Biomasse zu ermöglichen.

Die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn möchte die Erzeugung von Energien aus nachwachsenden Rohstoffen weiter ausbauen, um somit die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn unabhängiger von der Energieversorgung zu machen. Damit möchte die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn ihren Beitrag zur CO₂-Reduzierung leisten.

Die geplante Halle wird sich höhenmäßig der des bestehenden Biomasseheizkraftwerkes unterordnen. Durch entsprechende geeignete Eingrünungsmaßnahmen wird der Übergang in die Landschaft verbessert. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind intensiv bewirtschaftet, sodass ein Ausgleich im Randbereich möglich ist. Externe Ausgleichsmaßnahmen werden erforderlich, um den Eingriff in Natur und Landschaft ausreichend ausgleichen zu können.

Immissionsschutzrechtliche Belange durch den Betrieb der Anlage mit den neuen Nutzungen wurden gutachterlich geprüft. Negative Auswirkungen auf benachbarte Wohnnutzungen sind nicht zu befürchten.

Durch Umlegung von Feldwegen wird auch nach Errichten der Anlage erreicht, dass die landwirtschaftlichen Flächen nach wie vor uneingeschränkt erreichbar sein werden.

Die Maßnahme soll 2013 realisiert werden und erfolgt durch die Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn.



Begründung

Aufgestellt:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im April 2013

.....
Dipl.-Ing. H. Jopp